

Zürich Versicherung AG
Abt. Transportversicherung
Postfach 51 05 49
50657 Köln
Deutschland
Tel. +49 221 77156359
Fax +49 221 77156390
USD-ID DE 122 786 076

Bitte Rückseite beachten!

Kunden-Nr. (aus Ihrer Standbestätigung)

Messeveranstaltung

/2006

Halle / Gang / Stand-Nr.

Firma	Abteilung / Ansprechpartner
Straße, PLZ, Ort, Land	
Telefon, Telefax	E-Mail

Versicherung von Ausstellungsgütern und Standausrüstung sowie Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen während der gesamten Veranstaltungsdauer einschließlich Hin- und Rücktransport.

Wir beantragen hiermit aufgrund des Rahmen-Versicherungs-Vertrages der Koelnmesse und gemäß den technischen Richtlinien dieser Unterlagen, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen und Prämien, Versicherungen zu nachstehenden Summen:

	Versicherungssummen/ Prämiensatz	Prämien
1 Standausrüstung dazu gehören Standmobiliar, -beleuchtung, -dekorationen und dergleichen	EUR	x 0,40% = EUR
2 Ausstellungsgut		
a Eigene Produkte aus Herstellung/Lieferprogramm ausgenommen: Kunstgegenstände, Briefmarken, Pelze, echte Teppiche, Gold-, Silber- und Schmucksachen. Hierfür sind von Fall zu Fall gesonderte Vereinbarungen zu treffen.	EUR	x 0,50% = EUR
b Vorführgeräte, Computer, TV, Video, Laptop Bitte Auflagen gemäß Rückseite beachten.	EUR	x 3,00% = EUR
3 Bruchzulage – für besonders bruchempfindliche Gegenstände, z.B. Glas, Porzellan, Keramik und ähnlich leicht zerbrechliche Gegenstände Nur in Verbindung mit Punkt 1 und/oder Punkt 2 möglich!	EUR	x 1,00% = EUR
4 Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen (gilt nicht für Wertgegenstände, Laptops, Bargeld und Fotoapparate)	EUR	x 0,40% = EUR
(Mindestprämie zu 1.- 4. = 40 EUR)		EUR
5 Haftpflichtversicherung Zur Prämienberechnung ist die Zahl der auf dem Stand tätigen Personen anzugeben:		
Anzahl Personen	2,50 EUR je Person	EUR
(Mindestprämie zu 5. = 10 EUR)		
Zwischensumme (Pos. 1.– 5.)		EUR
16 % Versicherungssteuer		EUR
insgesamt:		EUR

– Bitte hier abtrennen –

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

Die Prämie einschließlich der Versicherungssteuer von 16% ist vor Absendung der Güter zum Ausstellungsort, spätestens 14 Tage vor Messebeginn fällig und an die Zürich Versicherung AG, Köln, Commerzbank Köln (BLZ 370 400 44), Konto 3 003 043, mit der Bezeichnung der jeweiligen Messe zu entrichten. Ansonsten kann in Ausnahmefällen die Prämie am Tag vor Messebeginn an unserem Messestand auch per Kreditkarte beglichen werden.

Bedingungen für Messeversicherungen

Die Zürich Versicherung AG in Köln versichert hiermit aufgrund der jeweils eingereichten Versicherungsanträge die Aussteller auf den von der Koelnmesse GmbH (nachstehend kurz Koelnmesse genannt) veranstalteten Messen und Ausstellungen. Grundlage des Vertrages bilden die „Allgemeine Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen“ – nachstehend kurz AVB für Ausstellung genannt.

„Güterversicherungsbedingungen (ADS-Güter 2000) Volle Deckung“
„Güterversicherungsbedingungen 2000 (ADS-Güter 2000) Kriegsklausel“ (sofern beantragt)

„Güterversicherungsbedingungen 2000 (ADS-Güter 2000) Streik- und Aufruhrklausel“

„geschriebene Bedingungen, die den gedruckten im Abweichungsfall vorgehen“.

Die Versicherung deckt nach Maßgabe der vorgenannten Bedingungen alle Risiken während des Transportes mittels allen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln vom bisherigen Aufbewahrungsort zum Messegelände in Köln, während des Aufenthaltes auf dem Messegelände (Aufbau, Ausstellung, Abbau) und während des Rücktransportes nach beendeter Veranstaltung.

Versichert gelten insbesondere Schäden und Verluste an dem versicherten Gut, entstanden durch:

Transportmittelunfall, Elementarereignisse, Leitungswasser, Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruch-Diebstahl, Diebstahl, Abhandenkommen und Beschädigungen.

Glas, Porzellan, Keramik und ähnlich leicht zerbrechliche Gegenstände sind nur bei Zahlung einer entsprechenden Zuschlagprämie gegen einfachen Bruch mitversichert.

„Güterversicherungsbedingungen 2000 (ADS-Güter 2000) Streik- und Aufruhrklausel“.

Die in den „Güterversicherungsbedingungen 2000 (ADS-Güter 2000) Kriegsklausel“ genannten Gefahren können auf Antrag gegen Prämienzulage nach den jeweils gültigen Tagessätzen mitversichert werden.

Nichtversicherte Gefahren

In Ergänzung von § 2 der AVB für Ausstellungen sind folgende Schäden und Gefahren vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Bruchschäden infolge Fehlens oder Mängel handelsüblicher Verpackung oder infolge Fabrikations- oder Materialfehler. Politturrisse und Leimlösungen, es sei denn, dass diese Schäden als Folge eines anderweitigen gedeckten Schadens entstehen. Konsumgüter, Speisen, Tabakwaren und Werbematerial, die während der Messe oder Ausstellung zum Gebrauch bzw. zum Verteilen oder zum Verkauf bestimmt sind, sind während der Veranstaltungsdauer nicht gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Abhandenkommen versichert.
- Bei Ausstellungen in Zelten und unter freiem Himmel sind Schäden durch Witterungseinflüsse versichert. Schäden, entstanden durch Sturm können auf Antrag gegen einen von Fall zu Fall zu vereinbarenden Prämienzuschlag mitversichert werden. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Ausschlussklausel Bio-Chem und Kernenergie

- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Gefahren:
 - aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektro-magnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
 - der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

Später zugehende Rechnungen sind sofort fällig. Ist bei Messebeginn die Prämie nicht gezahlt, tritt die Versicherung nicht in Kraft.

Etwaige Änderungen der Versicherungssummen sowie deren Summenaufteilung werden wir spätestens am ersten Veranstaltungstag am Versicherungs-Schalter auf dem Messegelände einreichen.

Diese Klausel gilt unter Aufhebung aller anders laufenden Vereinbarungen dieses Vertrages und geht diesen insoweit vor.

Liegen der Versicherung englische oder sonstige ausländische Versicherungsbedingungen zugrunde, gilt die „INSTITUTE RADIOACTIVE CONTAMINATION, CHEMICAL, BIOLOGICAL, BIOCHEMICAL AND ELECTROMAGNETIC WEAPONS EXCLUSION CLAUSE (CL 730)“.

Auflagen zu Punkt 2b

Vorführgeräte, Computer, Laptop, TV und Video sind außerhalb der offiziellen Besuchszeit nur dann gegen Diebstahl versichert, wenn sie durch eine geeignete Befestigung oder Verschluss an bzw. in der Standausstattung oder in einem allseits verschlossenen Raum gegen die einfache Wegnahme gesichert sind. Insbesondere bei Beamer, Laptops und Plasma-/Flachbildschirmen ist für eine ausreichende, massive Sicherung durch Stahlband mit Schloss oder dergleichen zu sorgen.

Dauer der Versicherung

In Ergänzung des § 3 der AVB für Ausstellungen gilt folgendes vereinbart:

Nach Beendigung der offiziellen Abbauzeit gemäß den Teilnahmebedingungen der Koelnmesse bis zum Beginn des Rücktransportes besteht im Rahmen der Policenbedingungen Versicherungsschutz nur, wenn sich die versicherten Güter entweder in verschlossenen Lagerräumen befinden oder aber ständig durch den Versicherten, dessen Angestellte oder sonstige vertrauenswürdige Personen bewacht werden. Wird diese Obliegenheit verletzt, so entfällt außerdem der Versicherungsschutz für folgenden Versicherungszeitraum (insbesondere für den Rücktransport) für Schäden durch Diebstahl und Abhandenkommen.

Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt, falls nicht anders vereinbart, der Wert der versicherten Güter am Abgangsort.

Die Versicherungssumme muss diesem Versicherungswert entsprechen.

Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz gilt gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung mit den Haftungssummen 1.540.000 EUR bei Personenschäden, 520.000 EUR bei Sachschäden.

Schadenfeststellung

In allen Schadenfällen ist stets schriftliche Meldung an die Zürich Versicherung AG, Service-Center Köln, 50657 Köln, Deutschland, Worringer Str. 11–15, erforderlich.

Außerdem sind alle Schäden, die voraussichtlich 300 EUR übersteigen, telefonisch unter der Sammelnummer +49 172 2929299 und/oder +49 221 77156292 zu melden.

Jeder Schadenmeldung ist eine Aufstellung der gesamten Ausstellungsgüter mit Einzelwertangabe beizufügen.

Diebstahlschäden sind nach Entdeckung sofort der Polizei oder dem von der Koelnmesse eingesetzten Ermittlungsdienst zu melden.

Diebstahlschäden auf dem Messegelände können nur dann anerkannt werden, wenn sie vor dem endgültigen Verlassen des Geländes gemeldet werden. Bei Transportschäden muss das Transportunternehmen (Bahn, Fuhrunternehmen) zur Schadenfeststellung hinzugezogen werden, auch dann, wenn Schäden erst beim Auspacken erkannt werden (Hausverhandlung).

Bei Haftpflichtschäden sind Zeugen zu benennen. Am letzten Veranstaltungstag stehen ferner die Zürich-Mitarbeiter an den Informations-Zentralen der Rhein- bzw. Osthallen zur Entgegennahme von Schadensmeldungen oder sonstigen Fragen zur Verfügung.

Sonstiges

Die genannten gedruckten Bedingungen werden auf Anforderung ausgehändigt.